

FAQ

■ Wer kann den Zuschuss in Anspruch nehmen?

Schülerinnen und Schüler...

- ... bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs
- ... die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- ... am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht teilnehmen.

■ Was wird vom Jobcenter bezuschusst?

Digitale Endgeräte zur Wahrnehmung von Distanz-Schulunterricht
Endgeräte in Form eines Tablets oder PCs mit Zubehör, z.B. Drucker + Erstbeschaffung von Druckerpatronen.

→ Gesamtbetrag von maximal 350,00 Euro je Schülerin oder Schüler.

■ Ab wann werden die Kosten vom Jobcenter übernommen?

Ab dem 01. Januar 2021 werden entstandene Aufwendungen auch rückwirkend anerkannt (Belege und Rechnungen ab dem 01. Januar 2021 sind erstattungsfähig).

■ Wie kann ich die Kostenübernahme beantragen?

Formlose Mitteilung bei Ihrem zuständigen Jobcenter mit der Begründung, wieso eine Ausstattung von digitalen Endgeräten für Sie notwendig ist (eine erforderliche Schulbescheinigung und Eigenklärung steht als Download auf der Homepage des JC Koblenz zur Verfügung).

■ Was muss beachtet werden?

Nach Bewilligung des Zuschusses sind zwingend Nachweise in Form von Quittungen oder Kassenbons über den Kauf der beantragten Geräte vorzulegen.

Bei Nichtvorlage kann die Leistung zurückgefordert werden.

Bei einem Gesamtbetrag von unter 150,00 Euro entfällt die Verpflichtung zum Nachweis des Kaufes.

■ Damit es schneller geht

Unterlagen nach Möglichkeit digital (am besten über ***www.Jobcenter.Digital***) einreichen.